# Die Einfuhrzölle zu Kriegszeiten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **7 (1915)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-350435

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Am 5. Februar 1844 wurde eine neue Regierungsbill eingebracht, nach der die Arbeitszeit für die Kinder 8, für junge Leute (von 13 bis 18 Jahren) 12 Stunden ausmachen sollte. Die Arbeitszeit der erwachsenen Frauen sollte der der Jugendlichen gleichen. Bei der dritten Lesung dieses Gesetzes brachte Lord Ashley eine neue Klausel hinzu, nach der für die Jugendlichen und die Frauen der Zehnstundentag eingeführt wird. Diese Klausel wurde von allen Seiten sowie von der Regierung heftig bekämpft. Das neue Gesetz von 1844, das angenommen wurde, brachte folgende Resultate: Die Kinderarbeit unter 8 Jahren wird radikal verboten. Für die Kinder zwischen 8 und 13 Jahren wird der 6½stundentag eingeführt. Für die Jugendlichen und die Frauen wird der zwölfstündige Maximalarbeitstag eingeführt. Endlich wurde am 8. Juni 1847 die Bill angenommen, nach der für die Jugendlichen und für die Frauen der zehnstündige Maximalarbeitstag eingeführt wird.

Aus dieser Geschichte des Arbeiterschutzes in England sehen wir, dass die ganze Bewegung unter verschiedenen Gefahren, die den herrschenden Klassen drohten, hervorgegangen ist. Volkswirtschaftlich haben die Gesetze den technischen Fortschritt gefördert. Aber am wichtigsten sind die sozialpolitischen Folgen, denn sie haben das wertvollste Element im Wirtschaftsleben gehoben — das Menschenmaterial. Und besonders jetzt, wo so viele kräftige und intelligente Arbeiter auf den Schlachtfeldern fallen, wo Hunderttausende als arbeitsunfähige Krüppel zurückkehren, muss der Standpunkt der Menschenkomödie den Ausgangspunkt bei der Beurteilung der sozialpolitischen Massnahmen bilden. Es sollen keine materiellen Opfer gross genug sein, um das Menschenmaterial zu schützen. Wenn man Milliarden für den unsinnigen Krieg ausgeben kann, so müssen auch Millionen für das Wohl der arbeitenden Bevölkerung ausgegeben werden können. Die sozialistischen Parteien aller Länder, die die Interessen der Arbeiter vertreten, werden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für den Arbeiterinnenschutz eintreten. *Ch. R.*

## Die Einfuhrzölle zu Kriegszeiten.

Die eidgenössische Staatsrechnung für 1914 enthält folgende Ausführungen zum Ertrag der Einfuhrzölle.

Die Einfuhrzölle der letzten vier Jahre sind folgende:

| | |
|---|---|
| 1911 | Fr. 79,656,000 |
| 1912 | » 85,609,000 |
| 1913 | » 83,682,000 |
| 1914 | » 63,747,000 |

Die Mindereinnahmen 1914 gegenüber 1913 betragen demnach 19,935,000 Fr. oder 23,8 %. In den ersten sieben Monaten gingen die Einfuhrzölle um 2,159,000 oder um 4,6 % zurück. Sämtliche Kategorien, mit Ausnahme der Nahrungs- und Genussmittel (+ 321,000 Fr.), waren an diesem Rückgange beteiligt.

Die auf die Kriegsperiode August bis Dezember entfallenden Zollbetreffnisse sind folgende gegenüber der gleichen Periode 1913:

| | 1914 | 1913 | Differenz Minus | Prozentuale Abnahme |
|---|---|---|---|---|
| Nahrungs- u. Genussmittel und Tiere | 12,748,000 | 18,781,000 | 6,033,000 | 32,1 % |
| Uebrige Waren . . | 6,233,000 | 17,976,000 | 11,743,000 | 65,3 % |
| Total | 18,981,000 | 36,757,000 | 17,776,000 | 48,4 % |

Auf die einzelnen Warenkategorien oder Warenartikel entfallen in den letzten fünf Monaten folgende Mindereinnahmen in Franken:

Backmehle 324,000 (— 82,2 %), Getreide etc. 200,000 (— 12,3 %), frisch geschlachtetes Fleisch 476,000 (— 92,2 %), andere animalische Nahrungsmittel 621,000 (— 61,8 %), übrige Nahrungsmittel 986,000 (— 54,7 %), Fasswein 3,975,000 (— 56,9 %), Tiere und tierische Stoffe 483,000 (— 61,8 %), Häute, Felle, Leder, Schuhe 598,000 (— 71,7 %), Sämereien, Pflanzen, Futtermittel 48,000 (— 67,6 %), Holz 796,000 (— 75,9 %), Papier 967,000 (— 61,7 %), Spinnstoffe 3,816,000 (— 65,8 %), mineralische Stoffe 135,000 (— 55,1 %), Tonwaren, Töpferwaren, Porzellan etc. 550,000 (— 69,2 %), Glas 524,000 (— 74 %), Metalle und Metallwaren 1,963,000 (— 66 %), Maschinen und Fahrzeuge 903,000 (— 66,8 %), Uhren, Instrumente und Apparate 293,000 (— 74,5 %), Drogen, Chemikalien, Farbwaren, Oele und Fette 926,000 (— 52 %), verschiedene Waren (Kategorie XV) 425,000 (— 61 %).

Mit Mehreinnahmen sind dagegen vertreten: Zucker 680,000 (+ 22 %), Tabak 278,000 (+ 19,1 %), Spirituosen 74,000 (+ 6,7 %).

Während andere Staaten zum Teil alle Zölle auf Nahrungsmitteln aufhoben, verbot der Stand der Staatsfinanzen diese Massnahme für die Schweiz. Ohne Rücksicht auf die Lebensmittelteurung wurden die Zölle doch erhoben, die die Nahrungsmittel zum Teil bis auf ein Fünftel und mehr verteuern. Es zeigt sich hier eben wieder einmal, wie unheilvoll die Verkoppelung der Finanzbedürfnisse des Staates mit wirtschaftspolitischen Massnahmen ist. *fwk.*